

## Abwendungsvereinbarung

Zwischen  
Stadtwerke Witten GmbH, Westfalenstr. 18-20, 58455 Witten und

---

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsrückständen sowie zur weiteren Energieversorgung folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

### 1. Abwendungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, den Stadtwerken für erbrachte Energielieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs insgesamt einen fälligen Betrag von \_\_\_\_\_ Euro zu schulden.

Die Zahlungsrückstände müssen in einem für den Energielieferanten sowie für den Haushaltskunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig ausgeglichen werden. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von 6 bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens 12 bis höchstens 24 Monate.

Die Stadtwerke verzichten auf die für den \_\_\_\_\_ angekündigte Unterbrechung der Energieversorgung und gestatten dem Kunden, die Gesamtforderung in einem Zeitraum von \_\_\_\_\_ Monaten in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu zahlen.

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber den Stadtwerken zu erheben.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach dem Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Die Stadtwerke behalten sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Abwendungsvereinbarung verbundene Stundung ihre Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

### 2. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Ziffer 1 dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, sind die Stadtwerke berechtigt, die weitere Energielieferung acht Werktage bzw. die Wasserversorgung zwei Wochen nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen. Es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Ziffer 1, dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Abwendungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

### 3. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung und Einreichung bei den Stadtwerken Witten in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem beigefügten Tilgungsplan. Sie können uns diese Vereinbarung wie folgt einreichen:

per E-Mail an [forderungsmanagement@stadtwerke-witten.de](mailto:forderungsmanagement@stadtwerke-witten.de)

per Fax an 02302-9173-333

per Brief Stadtwerke Witten GmbH, Westfalenstr. 18-20, 58455 Witten

Während des Zeitraums, der durch die Abwendungsvereinbarung abgedeckt ist, hat der Kunde die Möglichkeit, von den Stadtwerken Witten eine Aussetzung der monatlichen Abwendungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten zu beantragen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Kunde gleichzeitig seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag ordnungsgemäß erfüllt. Darüber hat der Kunde den Energielieferanten vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle eines Verlangens auf Aussetzung verlängert sich der bemessene Zeitraum entsprechend.

### 4. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Stadtwerke und der Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Stadtwerke und des Kunden sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind. Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können die Stadtwerke und der Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

**Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:**

#### WIDERRUFSBELEHRUNG

##### WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Witten GmbH, Westfalenstr. 18-20, 58455 Witten. E-Mail: [forderungsmanagement@stadtwerke-witten.de](mailto:forderungsmanagement@stadtwerke-witten.de), Telefax: 02302 9173-333.

##### WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Abwendungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

##### ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

Witten, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stadtwerke Witten

Bitte geben Sie uns für mögliche Rückfragen eine Rufnummer an: \_\_\_\_\_